

# DIE GEPLANTE REFORM DES UNTERNEHMENSINSOLVENZRECHTS – EIN ÜBERBLICK ZUM IRÄG 2009

Die schon seit längerem angekündigte Reform des Insolvenzrechts ist Mitte August 2009 in Begutachtung gegangen und soll bereits mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten. Die Novelle bringt eine Zusammenführung der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung in eine einheitliche Insolvenzordnung und soll neben Verfahrensvereinfachungen vor allem die Fortführung und Sanierung von in die Krise geratenen Unternehmen erleichtern. Die Zahl der Konkursabweisungen mangels Masse soll reduziert werden.

GOTTFRIED GASSNER

## 1. Einleitung

Die geplante Novelle des Unternehmensinsolvenzrechts, die bereits in dem im November 2008 präsentierten Regierungsprogramm für die 24. Gesetzgebungsperiode (2008 bis 2013) enthalten war,<sup>1)</sup> wurde am 18. 8. 2009 der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Ministerialentwurf<sup>2)</sup> ging als Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 (IRÄG 2009)<sup>3)</sup> in Begutachtung. Die Begutachtungsfrist endet am 30. 9. 2009.

Das IRÄG 2009 verfolgt einerseits und wohl primär das Ziel, Unternehmensfortführungen und Sanierungen in der Insolvenz zu erleichtern und die Zahl von Unternehmenserschlagungen durch Konkurs zu reduzieren.<sup>4)</sup> Dies soll vor allem dadurch erreicht werden, dass das Insolvenzverfahren vereinheitlicht und vereinfacht, der Zugriff der Gläubiger auf den Schuldner etwas „gelockert“ und der Schuldner zu einer früheren Antragstellung des Insolvenzverfahrens motiviert wird. In der Praxis werden die Sanierungschancen nämlich häufig dadurch stark verringert, dass das Konkursverfahren vom Schuldner aufgrund des Verlustes der Kontrolle über das Unternehmen und der mit einem Konkurs verbundenen Stigmatisierung – wenn überhaupt – viel zu spät beantragt wird. Das Ausgleichsverfahren wird aufgrund der hohen Mindestquote von 40% kaum genutzt.<sup>5)</sup>

Zum anderen ist die Zahl von Konkursabweisungen mangels Masse überaus hoch. Im 1. Halbjahr 2009 wurden 1.904 Unternehmensinsolvenzen eröffnet und 1.567 Konkursanträge mangels Masse abgewiesen. Das Verhältnis in den Vorjahren war ähnlich.<sup>6)</sup> Das IRÄG 2009 soll hier zu einer Verringerung führen, etwa dadurch, dass neben den Leitungsorganen auch bestimmte Gesellschafter zur Leistung des Kostenvorschusses verpflichtet sein sollen.<sup>7)</sup> Die wichtigsten Änderungen der geplanten Novelle nach dem vorlie-

gens

1) Vgl Regierungsprogramm für die 24. Gesetzgebungsperiode (2008 bis 2013) 139, abrufbar unter: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965>; die Reformüberlegungen sind nicht neu, auch das Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode (2007 bis 2010) hatte eine Reform des Insolvenzrechts vorgeschlagen; vgl zur Reformdiskussion etwa *Mohr*, *Insolvenzrecht* 2002 (2002) 139f; zu der nunmehr geplanten Reform zB auch *Mohr*, *Reformüberlegungen im Bereich des Insolvenzrechts*, in *Bachner* (Hrsg), *GmbH-Reform* (2008) 113; *Kodek*, *KO-Novelle 2008 – Diskussionsstand und Perspektiven*, *ÖBA* 2008, 91.

2) ME IRÄG 2009 83/ME 24. GP, online abrufbar unter [http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME\\_00083/pmh.shtml](http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME_00083/pmh.shtml).

3) Nach dem ME IRÄG 2009 83/ME 24. GP vorgeschlagener Langtitel: „Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Insolvenzrechtseinführungsgesetz, dem Gerichtsgebührengesetz, dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz, dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, dem IEF-Service-GmbH-Gesetz und der Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie

die Ausgleichsordnung aufgehoben wird (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 – IRÄG 2009)“.

4) Die Erwartung seitens der Politik ist eine Reduktion der Zerschlagung von Unternehmen von 20 bis 30%, vgl etwa *Der Standard*, Ausgabe vom 19. 8. 2009, 17, „Ein Hauch von Chapter 11 im Insolvenzrecht“; *Wiener Zeitung*, Ausgabe vom 19. 8. 2009, 9, „Phönix aus der Asche statt Pleitegeier? Das neue Insolvenzrecht soll Firmensanierungen forcieren“.

5) 83/ME 24. GP Mat 1; *Mohr* in *Bachner* 115; *Hochegger*, *Ist der Ausgleich als Sanierungsverfahren geeignet?* AR aktuell 2009, 6f; *Hochegger*, *Vorschläge zur Reform des Ausgleichsverfahrens*, ZIK 2005, 49.

6) *Insolvenzstatistik des Kreditschutzverbandes von 1870* für das I. Halbjahr 2009, 5; für das Jahr 2008, 5; für das Jahr 2007, 8.

7) Die Reduktion der Konkursabweisungen mangels Masse ist als Reformbestrebung nicht neu – bereits das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 hatte sich dies zum Ziel gesetzt (ErlRV 734 BlgNR 20. GP 33), letztlich aber wohl nicht den gewünschten Erfolg gebracht.

genden Ministerialentwurf zum IRÄG 2009 werden nachfolgend im Überblick<sup>8)</sup> dargestellt.

## 2. Etablierung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens

Als Folge des IRÄG 2009 wird es in Hinkunft anstelle einer Konkursordnung (KO) und einer Ausgleichsordnung (AO) eine auf alle Insolvenzverfahren anzuwendende Insolvenzordnung (IO) geben.<sup>9)</sup> In dieser Insolvenzordnung werden als Insolvenzverfahren sowohl das Konkursverfahren als auch die sog Sanierungsverfahren geregelt. Umgesetzt wird dies vor allem dadurch, dass der bisherige Ausgleich in ein Sanierungsverfahren (mit Eigenverwaltung des Schuldners) umgestaltet und in die KO eingegliedert wird. Die bisherige KO wird in „Insolvenzordnung – IO“ umbenannt und lebt in dieser fort.<sup>10)</sup> Die seit 1934 bestehende AO wird (mangels Akzeptanz in der Praxis) ersatzlos aufgehoben.<sup>11)</sup> Der Unterschied zwischen Zwangsausgleich nach der KO und Ausgleich nach der AO soll weitgehend beseitigt werden.

Die geplanten Änderungen bringen zwangsläufig einige terminologische Anpassungen mit sich.<sup>12)</sup> Zum Beispiel spricht die Insolvenzordnung statt vom Gemeinschuldner schlicht vom Schuldner und anstelle von Konkurs- und Ausgleichsgläubigern von Insolvenzgläubigern; Konkursforderungen heißen nunmehr Insolvenzforderungen, etc. Wird in dem Verfahren von Anfang an die Sanierung angestrebt, heißt das Verfahren Sanierungsverfahren (§ 167 Abs 1 IO), ansonsten Konkursverfahren (§ 180 IO). Der Überbegriff für beide ist Insolvenzverfahren (§ 1 IO). Wurde dem Schuldner Eigenverwaltung gewährt, heißt der Masseverwalter Sanierungsverwalter, sonst Insolvenzverwalter. Die Begriffe Massegläubiger und Masseforderungen bleiben erhalten.

## 3. Sanierungsverfahren nach der Insolvenzordnung

### 3.1 Allgemeines

Die Insolvenzordnung soll sowohl das Konkursverfahren als auch die Verfahren zur Sanierung des Schuldners regeln. Das Konkursverfahren bleibt wie bisher ein „unvorbereitetes“ Verfahren, in dem sowohl die Sanierung als auch die Verwertung möglich sind. Die Weichenstellung erfolgt grundsätzlich wie bisher in der Prüfphase.<sup>13)</sup> Zur Unternehmenssanierung dienen nach der Insolvenzordnung der Sanierungsplan (bisher Zwangsausgleich) und das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners unter Aufsicht eines Verwalters. Letzteres ersetzt praktisch den bisherigen Ausgleich nach der AO.

Strebt der Schuldner von Beginn an ein Sanierungsverfahren an, so hat er zugleich mit dem Insolvenzantrag, aber spätestens bis zur Insolvenzeröffnung, unter Anschluss eines Sanierungsplans die Annahme des Sanierungsplans zu beantragen. In diesem Fall ist das Insolvenzverfahren als Sanierungsverfahren zu führen (§ 167 Abs 1 IO). Die Bezeichnung des Verfahrens ist auf Konkursverfahren abzuändern, wenn der Sanierungsplan scheitert (§ 167 Abs 3 IO).<sup>14)</sup> Die Änderung der Bezeichnung des Verfahrens wird im Edikt bekannt gemacht (§ 167 Abs 4 IO).<sup>15)</sup>

Gemäß § 168 Abs 1 IO hat das Insolvenzgericht zugleich mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens die Sanierungsplantagsatzung in der Regel auf 60 bis 90 Tage anzuordnen. Die Sanierungsplantagsatzung kann mit der allgemeinen Prüfungstagsatzung verbunden werden.<sup>16)</sup> Der Gesetzgeber gibt hier somit im Ergebnis eine wesentlich kürzere Frist vor als dies nach der derzeitigen Rechtslage bei einem Zwangsausgleich der Fall ist. Dies wird in den Materialien damit begründet, dass bei einem Sanierungsverfahren von Anfang an ein Sanierungsplan vorliege und nicht erst während des Insolvenzverfahrens in der Prüfphase geprüft werden müsse, ob eine Sanierung möglich oder eine Verwertung des Unternehmens unumgänglich ist.<sup>17)</sup>

8) Das IRÄG 2009 bringt umfassende Änderungen mit sich, die in diesem Beitrag nur cursorisch dargestellt werden können; insbesondere die mit der Novelle einhergehenden Änderungen zum Gerichtsgebührengesetz, der Gewerbeordnung, zum Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetz und zum Insolvenzrechtseinführungsgesetz werden nicht behandelt.

9) In Österreich wurde die Etablierung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens immer wieder gefordert bzw angedacht, vgl zB *Mohr*, *Insolvenzrecht* 2002 139f; *König*, *JBl* 2005, 406; *Oberhammer*, *Unternehmenssanierung als rechtspolitisches Gestaltungsanliegen*, in *FS Oberhammer* (1999) 130. In Deutschland etwa besteht ein einheitliches Insolvenzverfahren seit 1999.

10) Hinweis zu Gesetzesverweisen in diesem Beitrag: Verweise auf die IO bezeichnen die KO idF des IRÄG 2009 (dieses idF des derzeit vorliegenden Ministerialentwurfs 83/ME 24. GP); Verweise auf die KO und die AO bezeichnen diese beiden Gesetze in der derzeit geltenden Fassung.

11) Art 8 des IRÄG 2009.

12) Vgl auch § 273 Abs 10 IO.

13) *Mohr* in *Bachner* 117; 83/ME 24. GP Mat 25.

14) Siehe zu den Gründen § 167 Abs 3 IO: 1. der Insolvenzverwalter hat angezeigt, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Masseforderungen zu erfüllen; 2. der Schuldner zieht den Sanierungsplanantrag zurück oder das Gericht weist den Antrag zurück; 3. der Sanierungsplan wurde in der Sanierungsplantagsatzung abgelehnt und die Tagsatzung wurde nicht erstreckt; 4. dem Sanierungsplan wurde vom Gericht die Bestätigung versagt.

15) Zuzufolge der Materialien 83/ME 24. GP Mat 24 gilt § 167 IO sowohl für einen von Anfang an beantragten Sanierungsplan (Zwangsausgleich) als auch für ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung.

16) Zuzufolge der Materialien 83/ME 24. GP Mat 25 dürfte auch § 168 IO sowohl für einen von Anfang an beantragten Sanierungsplan (Zwangsausgleich) als auch für ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung gelten.

17) 83/ME 24. GP Mat 25.

Die Unterscheidung zwischen befristeter Fortführung und Fortführung auf einsteilen unbestimmte Zeit entfällt<sup>18)</sup>, da die befristete Fortführung in der Praxis ohne Bedeutung ist.

Wird ein Sanierungsverfahren erfolgreich beendet, ist über Antrag des Schuldners Einsicht in die Insolvenzdatei schon dann nicht mehr zu gewähren, wenn der Sanierungsplan erfüllt ist (§ 256 Abs 3 IO). Der Schuldner soll in seinem Fortkommen durch diese „belastende“ Eintragung nicht weiter behindert werden.<sup>19)</sup>

### 3.2 Sanierungsplan (Zwangsausgleich)

Im Gegensatz zum Ausgleich nach der AO wird der Zwangsausgleich nach der KO in der Praxis sehr gut angenommen und hat sich zu einem bedeutenden Sanierungsinstrument entwickelt.<sup>20)</sup> So wurden im Jahr 2008 insgesamt 65 Ausgleichsverfahren eingeleitet, demgegenüber standen 1.047 Zwangsausgleiche. 2008 wurden damit 34% der aufgehobenen Konkursverfahren durch Zwangsausgleich beendet.<sup>21)</sup> Der Zwangsausgleich wird daher als zentrales Sanierungsinstrument in der Insolvenzordnung beibehalten. Folgende geplante Neuerungen sind hervorzuheben:

- Der Zwangsausgleich wird durch das IRÄG 2009 in „Sanierungsplan“ umbenannt. Damit soll der positive Sanierungscharakter dieses Instruments betont werden.<sup>22)</sup> Dies darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich hierbei weiterhin um ein „Masseverwalter“-Verfahren ohne Eigenverwaltung des Schuldners handelt.
- Die in der Praxis anerkannte Übung, dass der Schuldner bereits gemeinsam mit dem Insolvenzantrag den Antrag auf Abschluss eines Zwangsausgleichs stellen kann<sup>23)</sup> wird von § 140 Abs 1 IO für den Sanierungsplan ausdrücklich erlaubt. Strebt der Schuldner von Anfang an einen Sanierungsplan an, so ist das Verfahren als „Sanierungsverfahren“ zu bezeichnen (§ 167 Abs 1 IO); dies ist auch im Edikt zu veröffentlichen (§ 74 Abs 1 IO).<sup>24)</sup> Es soll dadurch für den Schuldner ein Anreiz geschaffen werden, möglichst frühzeitig einen Sanierungsplan und damit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (als Sanierungsverfahren) anzustreben.<sup>25)</sup>
- Im Sanierungsplan muss den Gläubigern wie bisher angeboten werden, eine Quote von mindestens 20% innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Annahme des Sanierungsplans zu bezahlen.<sup>26)</sup> Dabei ist die gesamte angebotene Quote (nicht nur die Mindestquote von 20%) innerhalb dieser Frist zu bezahlen.<sup>27)</sup>

- Eine wichtige Neuerung ist, dass für die Annahme des Sanierungsplans eine Kopfmehrheit verbunden mit einer Kapitalmehrheit ausreicht (§ 147 Abs 1 IO). Bisher verlangt § 147 Abs 1 KO eine Drei-Viertel-Kapitalmehrheit. Eine (Kapital)-Minderheit könnte daher in Hinkunft den Sanierungsplan nicht blockieren.
- Die Bestimmungen über den Verzug bei der Erfüllung des Zwangsausgleichs (Sanierungsplans) (bisher § 156 Abs 4 und 5 KO) werden inhaltlich in § 156a IO übernommen. Neu ist, dass diese Bestimmungen nunmehr zur Gänze<sup>28)</sup> zugunsten des Schuldners zwingend sind. Daher kann zB vom relativen Wiederaufleben von Forderungen zu Lasten des Schuldners nicht mehr abgewichen werden.<sup>29)</sup>
- Der Sanierungsplan bedarf wie derzeit der Zwangsausgleich der Bestätigung durch das Insolvenzgericht. Das IRÄG 2009 legt in diesem Zusammenhang – gegen Meinungen in der Lehre zur derzeitigen Rechtslage<sup>30)</sup> – in § 152 Abs 3 IO fest, dass gegen diese Entscheidung weder eine Nichtigkeitsklage noch eine Wiederaufnahmeklage zulässig sein soll. Die Bestimmungen über den Rekurs gegen die Bestätigung des Sanierungsplans bleiben inhaltlich unverändert (§ 155 IO).
- Die Gründe für die Unzulässigkeit des Zwangsausgleichs (Sanierungsplans) werden im Wesentlichen beibehalten.<sup>31)</sup>

18) Siehe §§ 81a, 114b, 114c IO.

19) Derzeit ist das Verfahren in der Insolvenzdatei noch ein Jahr sichtbar (§ 14 Abs 2 IEG).

20) Klikovits, Der Zwangsausgleich – eine österreichische Erfolgsgeschichte? ZIK 2004, 12; Riel in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (dzt 38. Lfg, 2009) KO § 140 Rz 4; krit zum Instrument des Zwangsausgleichs zB Hochegger, AR aktuell 2009, 6.

21) Vgl Insolvenzstatistik des Kreditschutzverbandes von 1870 für das Jahr 2008, 9 und 11.

22) 83/ME 24. GP Mat 2; Mohr in Bachner 116.

23) Vgl dazu etwa Riel in Konecny/Schubert, KO § 140 Rz 28.

24) Gemäß § 74 Abs 1 IO ist das Insolvenzverfahren im Edikt ausdrücklich entweder als Konkursverfahren oder als Sanierungsverfahren zu bezeichnen.

25) 83/ME 24. GP Mat 24.

26) Ist der Schuldner eine natürliche Person und Nichtunternehmer kann er eine Zahlungsfrist von bis zu 5 Jahren in Anspruch nehmen.

27) Das ergibt sich aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut; idS auch ausdrücklich die Materialien 83/ME 24. GP Mat 17; vgl zu der geltenden Rechtslage zB Riel in Konecny/Schubert, KO § 141 Rz 24.

28) Bisher ist nur § 156 Abs 4 Satz 2 KO zwingend.

29) Vgl zu der derzeitigen Rechtslage etwa Lovrek in Konecny/Schubert, KO § 156 Rz 114.

30) Vgl zur Darstellung des Meinungsstands zur derzeitigen Rechtslage Mohr in Konecny/Schubert, KO § 152 Rz 21f.

31) Die Vorlage einer Bilanz ist nicht mehr erforderlich (§ 141 Abs 2 Z 2 IO). Für die Unzulässigkeit wegen Flucht oder Verweigerung der

- Die Varianten des Sanierungsplans (Zwangsausgleich) mit Überwachung durch einen Treuhänder und Vermögensübergabe bleiben erhalten.<sup>32)</sup>
- Kommt bei Fortführung des Unternehmens ein Sanierungsplan nicht zustande, so ist gemäß § 115 Abs 4 KO spätestens nach 2 Jahren die Schließung des Unternehmens anzuordnen. Diese Frist würde durch das IRÄG 2009 auf 3 Jahre verlängert (§ 115 Abs 4 IO).

### 3.3 Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters

#### a) Gewährung der Eigenverwaltung

An Stelle des bisherigen Ausgleichsverfahrens nach der AO sieht die Insolvenzordnung ein dem Ausgleich nachgebildetes „Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters“ vor. Dadurch soll es weiterhin ein Sanierungsverfahren unter Aufrechterhaltung der Eigenverwaltung und -verantwortung des Schuldners geben.<sup>33)</sup>

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Verfahrens ist neben der entsprechenden Antragstellung unter anderem, dass der Schuldner – nach Vorbild von § 2 AO – folgendes vorlegt (§ 169 Abs 1 Z 1 IO):

- Einen Sanierungsplan, in dem den Insolvenzgläubigern angeboten wird, innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Annahme des Sanierungsplans mindestens 30% der Forderungen zu zahlen. Die erforderliche Quote liegt somit – um das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung attraktiver zu machen als das derzeitige Ausgleichsverfahren – unter der derzeitigen Mindestquote für einen Ausgleich von 40% aber deutlich über der Quote von 20% für den Zwangsausgleich (in Hinkunft Sanierungsplan). Meinungen, dass für ein solches Verfahren überhaupt keine Mindestquote vorgesehen werden sollte<sup>34)</sup>, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt;
- Ein genaues Vermögensverzeichnis<sup>35)</sup> und einen aktuellen Statusbericht;<sup>36)</sup>
- Einen Finanzplan für die nächsten 90 Tage.<sup>37)</sup>

Der Antrag muss insbesondere auch Angaben dazu enthalten, wie die zur Erfüllung des Sanierungsplans nötigen Mittel aufgebracht werden sollen, weiters über die Anzahl der Beschäftigten und über deren im Unternehmen errichteten Organe sowie schließlich über die zur Erfüllung des Sanierungsplans nötigen Reorganisationsmaßnahmen, ins-

besondere Finanzierungsmaßnahmen (§ 169 Abs 1 Z 2 IO). Sämtliche Angaben sind – soweit zumutbar – zu belegen (§ 169 Abs 4 IO).

Soweit Unterlagen oder Angaben fehlen, ist dem Schuldner vom Insolvenzgericht ein Verbesserungsauftrag zu erteilen (§ 169 Abs 5 IO). Dies dient zur Korrektur von irrtümlichen Versäumnissen oder Ungenauigkeiten; die Verbesserung darf zufolge der Materialien aber nicht so lange bemessen werden, dass dem Schuldner Zeit gegeben wird, die erforderlichen Unterlagen überhaupt erst zu erstellen.<sup>38)</sup>

Nach Vorbild der AO ist die Eigenverwaltung auch beim Sanierungsverfahren nicht unbeschränkt: Bestimmte Rechtshandlungen des Schuldners unterliegen der Genehmigung durch den Sanierungsverwalter (§ 171 IO)<sup>39)</sup>, andere Rechtshandlungen sind dem Schuldner überhaupt entzogen und dem Sanierungsverwalter vorbehalten (§ 172 IO).<sup>40)</sup> Das In-

---

Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses wird für juristische Personen klaggestellt, dass diese Voraussetzungen auf alle organschaftlichen Vertreter zutreffen müssen (§ 141 Abs 3 Z 1 und 2 IO); bei dem Unzulässigkeitsgrund der Verurteilung wegen betrügerischer Krida reicht hingegen die Verurteilung zumindest eines organschaftlichen Vertreters aus (§ 141 Abs 3 Z 3 IO).

- 32) Auf die diesbezüglichen Änderungen und Anpassungen durch das IRÄG 2009 geht dieser Beitrag nicht ein.
- 33) Das Verfahren steht juristischen Personen, Personengesellschaften, Verlassenschaften und natürlichen Personen, die ein Unternehmen betreiben, offen (§ 166 Abs 1 IO). Für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, bleibt es beim „Privatkonkurs“.
- 34) zB Hochegger, AR aktuell 2009, 7; Oberhammer in FS Oberhammer 128f.
- 35) Die genauen Inhaltserfordernisse ergeben sich aus § 100a IO.
- 36) § 169 Abs 1 Z 1 lit c) IO: „eine aktuelle und vollständige Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand, in der die Bestandteile des Vermögens auszuweisen und zu bewerten und die Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen und aufzugliedern sind (Status)“.
- 37) § 169 Abs 1 Z 1 lit d) IO: „eine Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die folgenden 90 Tage, aus der sich ergibt, wie die für die Fortführung des Unternehmens und die Bezahlung der Massforderungen notwendigen Mittel aufgebracht und verwendet werden sollen (Finanzplan)“.
- 38) 83/ME 24. GP Mat 25.
- 39) § 171 Abs 1 IO in der derzeit vorgeschlagenen Fassung lautet: „Der Schuldner ist bei Eigenverwaltung berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Genehmigung des Sanierungsverwalters bedürfen Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, sowie der Rücktritt, die Kündigung oder die Auflösung der Verträge nach § 21, 23 und 25. Der Schuldner muss aber auch eine zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehörende Handlung unterlassen, wenn der Verwalter dagegen Einspruch erhebt.“
- 40) § 172 Abs 1 IO in der derzeit vorgeschlagenen Fassung lautet: „Dem Sanierungsverwalter sind vorbehalten: 1. die Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 27 bis 43. Das durch die anfechtbare Handlung dem Vermögen des Schuldners entgangene ist an den Sanierungsverwalter zu leisten. Es ist zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden, 2. die Forderungsprüfung nach §§ 102ff, 3. die Mitteilung der Geschäfte nach § 116, 4. der Abschluss der Geschäfte nach § 117, 5. die gerichtliche Veräußerung nach § 119, 6. die Veräußerung von Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht und 7. die Aufschiebung des Exekutionsverfahrens nach § 120a.“; vgl zu den Befugnissen des Sanierungsverwalters auch § 177 IO.

solvenzgericht – und in dringenden Fällen der Sanierungsverwalter – kann dem Schuldner darüber hinaus weitere Rechtshandlungen verbieten oder an die Zustimmung des Sanierungsverwalters knüpfen (§ 172 Abs 2 IO). Damit soll ein gewisser Handlungsspielraum geschaffen werden, wenn zB dem Schuldner die Eigenverwaltung im gesetzlichen Rahmen nicht gewährt werden soll, die gänzliche Entziehung aber zu weitgehend wäre.<sup>41)</sup>

### b) Prüfung durch den Sanierungsverwalter

Dem Insolvenzgericht obliegt die Prüfung der formellen Voraussetzungen für das Sanierungsverfahren. Die materielle Prüfung obliegt dem Sanierungsverwalter.<sup>42)</sup> Dieser hat daher die Prüfung sofort nach Bestellung in Angriff zu nehmen (§ 178 Abs 1 IO) und zu prüfen ob der Finanzplan eingehalten werden kann, der Sanierungsplan erfüllbar ist und Gründe zur Entziehung der Eigenverwaltung vorliegen. Die Prüfung soll nicht länger als drei Wochen dauern, denn der Sanierungsverwalter hat über seine Prüfung der ersten Gläubigerversammlung zu berichten und diese soll in der Regel innerhalb von bereits drei Wochen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattfinden (§ 179 Abs 1 IO). Diese kurze Frist wird den Sanierungsverwalter in komplexeren Fällen durchaus vor Herausforderungen stellen.

Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung soll dem Unternehmer die Fortführung und Sanierung des Unternehmens ermöglichen. Dementsprechend gibt es etwa keine Postsperrung und keine Sperrung der Bankkonten (§ 176 Abs 1 IO). Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners im Rahmen und im Umfang seiner Selbstverwaltung sind Masseforderungen (§ 174 IO), eine Zustimmung des Insolvenzgerichts oder des Sanierungsverwalters ist nicht notwendig.<sup>43)</sup>

### c) Entziehung der gewährten Eigenverwaltung

Die Eigenverwaltung kann dem Schuldner gemäß § 170 IO vom Insolvenzgericht auch wieder entzogen werden. Ein Entziehungsgrund ist vor allem, dass der Sanierungsplan nicht innerhalb von 90 Tagen<sup>44)</sup> angenommen wird. Eine Verlängerungsmöglichkeit ist im Ministerialentwurf nicht vorgesehen. Meines Erachtens wäre eine Bestimmung ähnlich § 68 AO<sup>45)</sup> allerdings wünschenswert. Andere Gründe für die Entziehung der Eigenverwaltung wären, dass Nachteile für die Gläubiger zu erwarten sind<sup>46)</sup> oder dass das Zustandekommen eines Sanierungsplans nicht zu erwarten ist.<sup>47)</sup> Die Entziehung der Eigenverwaltung ist im Edikt bekannt zu machen (§ 170 Abs 2 IO).

Wird die Eigenverwaltung entzogen, bedeutet das nicht automatisch das Scheitern der Sanierung. Solange der Sanie-

rungsplan nicht von den Gläubigern abgelehnt wurde oder ihm vom Gericht die Bestätigung versagt wurde, ist das Sanierungsverfahren – ohne Eigenverwaltung des Schuldners und nunmehr mit einem Insolvenzverwalter – fortzuführen und ist im selben Verfahren über die Annahme des Sanierungsplans zu entscheiden.<sup>48)</sup>

## 4. Erleichterung der Fortführung und Sanierung des Unternehmens

Dem Ziel des IRÄG 2009 die Unternehmensfortführung in der Insolvenz zwecks Sanierung zu erleichtern, sollen hauptsächlich die folgenden im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen dienen:

### 4.1 Zweiseitige Verträge

Die Sanierung des Unternehmens hängt nicht unwesentlich davon ab, dass wichtige Verträge (insbesondere aus wiederkehrenden Leistungen) des Unternehmens aufrecht bleiben und nicht vom Vertragspartner aus Anlass der Konkursöffnung – was nach der derzeitigen Rechtslage jedenfalls bei entsprechender Vereinbarung möglich wäre – gekündigt werden können.<sup>49)</sup> § 25a Abs 1 IO sieht daher vor, dass bei Fortführung des Unternehmens Vertragspartner des Schuldners Verträge nur mehr aus wichtigem Grund – also nicht mehr ordentlich – kündigen können. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und der Schuldnerverzug sollen dabei *ex lege* (§ 25a Abs 1 Z 1 und Z 2 IO) nicht als wichtige Gründe gelten.<sup>50)</sup>

41) 83/ME 24. GP Mat 26.

42) 83/ME 24. GP Mat 4 und 28.

43) 83/ME 24. GP Mat 27.

44) Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Frist bei einem gut vorbereiteten Sanierungsvorschlag ausreichend wäre (vgl 83/ME 24 GP Mat 26); kritisch zu dieser Frist beim Ausgleichsverfahren nach der AO zB Hochegger, ZIK 2005, 49.

45) Verlängerungsmöglichkeit bei komplexen oder wirtschaftlich bedeutenden Ausgleichsverfahren.

46) Vgl dazu den Wortlaut des § 170 Abs 1 Z 1 IO in der derzeit vorgeschlagenen Fassung: „Insbesondere wenn der Schuldner Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten verletzt, Verfügungsbeschränkungen oder überhaupt den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt, die Voraussetzungen des § 169 nicht vorliegen, der Finanzplan nicht eingehalten werden kann, die Angaben im Status unrichtig sind oder der Schuldner die Masseforderungen nicht pünktlich erfüllt.“

47) § 170 Abs 1 Z 2 IO verweist hier auf die Voraussetzungen des § 167 Abs 3 IO, siehe dazu bereits FN 14.

48) 83/ME 24. GP Mat 26; Mohr in Bachner 117.

49) Vgl zu diesem Themenkreis Bollenberger, Rechtsgeschäftliche Vorsorgeklauseln für den Insolvenzfall, ÖBA 2006, 879 [881].

50) Die Bestimmung soll bei Arbeitsverträgen, bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten und dann, wenn die Auflösung des Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile für den Vertragspartner unerlässlich ist, nicht greifen (§ 25a Abs 2 IO); vgl zu den geplanten Änderungen auch Kodek, ÖBA 2008, 94f.

In zeitlicher Hinsicht würde diese Beschränkung einerseits bis zum Ablauf von sechs Monaten *nach* der Insolvenzeröffnung gelten, dh sie erfasst alte Rückstände;<sup>51)</sup> andererseits sind auf die Auflösung des Vertrags gerichtete Erklärungen des Vertragspartners, die nicht auf einen wichtigen Grund gestützt sind, unwirksam, wenn sie innerhalb von drei Wochen *vor* der Konkurseröffnung abgegeben wurden und das Unternehmen fortgeführt wird (§ 25a Abs 3 IO).

Eine weitere im Ministerialentwurf vorgesehene Neuerung ist, dass gemäß § 25b Abs 2 IO die in der Praxis häufig vorkommenden vertraglichen Vereinbarungen über ein Rücktrittsrecht oder die Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – wie derzeit (nur) beim Ausgleichsverfahren (§ 20e AO) – *ex lege* unzulässig sein sollen.<sup>52)</sup> Laut dem Ministerialentwurf soll diese neue Bestimmung auch für schon bereits bestehende Vereinbarungen gelten.<sup>53)</sup>

#### 4.2 Räumungsschutz

Der derzeit in § 12a AO vorgesehene Räumungsschutz soll in die Insolvenzordnung (§ 12c IO) übernommen werden.<sup>54)</sup> Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Unternehmer die Räumlichkeiten, die für den Betrieb des Unternehmens erforderlich sind, weiter benutzen kann, solange eine erfolgreiche Sanierung möglich ist. Im Zusammenhang mit Bestandverträgen, bei denen der Schuldner Bestandnehmer ist, ist vorgesehen, das Kündigungsrecht des Bestandgebers gemäß § 23 KO zu streichen.<sup>55)</sup> Das Kündigungsrecht des Insolvenzverwalters ist davon nicht betroffen.

#### 4.3 Arbeitsverträge

Neben anderen Anpassungen und Klarstellungen zum (bisherigen) § 25 KO sieht das IRÄG 2009 vor, dass im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung der Schuldner mit Zustimmung des Sanierungsverwalters Arbeitsverhältnisse bereits im ersten Monat nach der Eröffnung der Insolvenz privilegiert kündigen kann.<sup>56)</sup> Es soll im Wesentlichen die Regelung des § 20c Abs 3 AO in § 25 Abs 1b IO übernommen werden.<sup>57)</sup> Um zu verhindern, dass die Sanierungschancen eines Unternehmens durch die Abwanderung wichtiger Mitarbeiter gefährdet werden, sieht § 25 Abs 3 IO zusätzlich Folgendes vor: Stützt der Arbeitnehmer den Austritt nur darauf, dass sein Entgelt nicht bezahlt wurde, so wird der Austritt erst nach 14 Tagen wirksam, sofern der Arbeitgeber unverzüglich ankündigt, ein Insolvenzverfahren zu beantragen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu einem solchen Antrag, ist der Austritt unwirksam, ansonsten wird er nach Ablauf der Frist wirksam.

#### 4.4 Absonderungs- und Aussonderungsrechte

Die in § 11 Abs 2 KO angeordnete Zwangsstundung, wonach bei Absonderungs- und Aussonderungsrechten innerhalb der Frist von (bisher) 90 Tagen die Erfüllung nicht verlangt werden kann, wenn dies die Fortführung des Unternehmens gefährdet, wird auf sechs Monate verdoppelt. Begründet wird dies in den Materialien damit, dass sich die bisherige Frist von 90 Tagen als zu kurz herausgestellt hätte, da die Berichtstagsatzung über die Fortführung des Unternehmens innerhalb von 90 Tagen stattfinden muss und der Gemeinschuldner in der Folge dann nochmals 90 Tage Zeit hat, einen Zwangsausgleich (Sanierungsplan) zu erreichen.<sup>58)</sup> Im Übrigen bleibt diese Bestimmung inhaltlich aber unverändert.

Eine Änderung ist auch bei der Geltendmachung von Zinsen durch Absonderungsgläubiger vorgesehen: Absonderungsgläubiger können derzeit ab Konkurseröffnung Zinsen weiter begehren.<sup>59)</sup> Letzteres ändert sich nunmehr dahingehend als gemäß § 48 Abs 1 IO in Hinkunft während eines Zeitraums von sechs Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Verzugszinsen mehr begehrt werden können. Zu beachten ist zudem die geplante Änderung, dass bei der Berechnung des Ausfalls der Absonderungsgläubiger die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallenden Zinsen und Kosten außer Betracht zu bleiben haben (§ 132 Abs 6 IO). Das bedeutet, dass Absonderungsgläubiger zwar weiterhin Zinsen und Kosten, die nach Insolvenzeröffnung entstanden sind, geltend machen können; kommt es aber zu einem Ausfall, weil die Zinsen und Kosten durch die Pfandsache nicht vollständig gedeckt sind, sind diese bei dem Ausfall nicht zu berücksichtigen und wirken sich auf die Beteiligung des Gläubigers an der allgemeinen Masse nicht aus.<sup>60)</sup>

51) Siehe Punkt 4.4 zur korrespondierenden Fristigkeit bei der Zwangsstundung für Absonderungs- und Aussonderungsrechte.

52) Ausgenommen sind die diversen Finanzkontrakte gemäß § 20 Abs 4 KO.

53) Gemäß § 273 Abs 6 IO würde § 25b IO auch für Vereinbarungen gelten, die vor dem geplanten Inkrafttreten (1. 1. 2010) abgeschlossen wurden.

54) Vgl dazu auch Kodek, ÖBA 2008, 95.

55) § 23 IO; vgl auch Oberhammer in Konecny/Schubert, KO § 23 Rz 11, wonach diese Bestimmung in der (derzeitigen Fassung der KO) ohnehin obsolet wäre und vom Gesetzgeber gestrichen werden solle.

56) Im Konkursverfahren besteht diese Möglichkeit nach derzeitiger Rechtslage erst nach der Berichtstagsatzung.

57) 83/ME 24 GP Mat 10.

58) 83/ME 24 GP Mat 9; Mohr in Bachner 119.

59) Schulyok in Konecny/Schubert, KO § 48 Rz 119; Zinsen und Kosten betreffend Konkursforderungen sind – und bleiben weiterhin – ab Konkurseröffnung von der Geltendmachung im Konkurs ausgeschlossen.

60) 83/ME 24. GP Mat 16; siehe auch Mohr in Bachner 120; Kodek, ÖBA 2008, 93, weist auf die „Sanierungsfreundlichkeit“ dieser Regelung hin.

#### 4.5 Anfechtbarkeit von Sanierungskrediten

Im Bereich des Anfechtungsrechts bringt das IRÄG 2009 zunächst die Änderung, dass bei der Berechnung der „kritischen“ Anfechtungsfristen der §§ 28, 29, 30 Abs 2, 31 Abs 4 KO nicht mehr – wie bisher – auf die Konkurseröffnung sondern auf den Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgestellt wird. Dadurch soll vermieden werden, dass eine Maßnahme nur deshalb nicht mehr der Anfechtung unterliegt, weil die relevante Anfechtungsfrist durch ein länger andauerndes Konkurseröffnungsverfahren abgelaufen ist.<sup>61)</sup>

Als weitere Änderung bringt das IRÄG 2009 eine Aufweichung der Anfechtbarkeit von sog „Sanierungskrediten“. Bisher sind solche Kredite vor allem auf Grund des § 31 KO anfechtungsbedroht. Scheitert ein außergerichtlicher Sanierungsversuch und kommt es zu einem Insolvenzverfahren, in dem sich herausstellt, dass der Schuldner zum Zeitpunkt des Sanierungsversuchs bereits materiell insolvent war, ist die Gefahr einer Anfechtbarkeit von Sanierungskrediten relativ groß.<sup>62)</sup> Die Banken fordern daher, diese Anfechtungsgefahr zurückzudrängen.<sup>63)</sup> Nach dem IRÄG 2009 würde die Anfechtbarkeit nunmehr grundsätzlich beibehalten aber in § 31 Abs 1 Z 3 IO dahingehend eingeschränkt, dass der Anfechtungsgegner (also typischerweise die Bank) wusste oder es für ihn offensichtlich ist, dass ein vom Schuldner vorgelegtes Sanierungskonzept nicht tauglich ist.<sup>64)</sup> Zufolge der Materialien muss die Untauglichkeit geradezu auf der Hand liegen. Die Bank soll die wirtschaftliche Situation im Auge behalten aber nicht von der Untauglichkeit eines zunächst tauglich erscheinenden Sanierungskonzepts überrascht werden.<sup>65)</sup> Der neue § 31 IO wäre auf Rechtshandlungen anzuwenden, die *nach* dem 31. 12. 2009 vorgenommen werden (§ 273 Abs 3 IO).

#### 5. Straffung des Verfahrens

In der Praxis dauert die Konkurseröffnung nach Gläubigerantrag oft deshalb so lange, weil dem Schuldner – an sich entgegen dem Wortlaut des § 70 KO<sup>66)</sup> – durch Erstreckung der Eröffnungstagsatzung noch Gelegenheit gegeben wird, Gläubiger zum Abschluss von Ratenvereinbarungen zu kontaktieren.<sup>67)</sup> In § 70 Abs 2 IO soll nunmehr klargestellt werden, dass eine Erstreckung der Eröffnungstagsatzung zu diesem Zwecke unzulässig ist.

Am anderen Ende des Verfahrens, bei der Aufhebung des Konkurses, soll eingeführt werden, dass das Insolvenzverfahren auch dann aufgehoben werden kann, wenn noch Anfechtungsprozesse anhängig sind (§ 137 Abs 4 IO). Dadurch soll verhindert werden, dass Insolvenzverfahren infolge an-

hängiger Anfechtungsprozesse uU jahrelang dauern und den Schuldner potentiell am Fortkommen hindern.<sup>68)</sup>

#### 6. Maßnahmen zur Verringerung der Konkursabweisungen mangels Masse

Die Zahl der Konkursabweisungen mangels Masse ist in Österreich relativ hoch (siehe bereits oben Punkt 1.). Für den Schuldner ist ein solcher Verfahrensausgang oft gar nicht so unerwünscht: Zum einen kommt es normaler Weise zu keiner gerichtlichen Kontrolle und (strafrechtlichen) Untersuchung des Verhaltens des Schuldners.<sup>69)</sup> Zum anderen gelangt der Gesetzgeber zu dem Befund, dass das Unwerturteil im Zusammenhang mit einer solchen Verfahrensbeendigung in der Praxis nicht besonders hoch wäre, da diese Fälle der Verfahrensbeendigung in der öffentlichen Wahrnehmung leicht mit solchen Fällen verwechselt würden, dass der Schuldner gerade nicht zahlungsunfähig wäre.<sup>70)</sup>

Die Materialien gestehen zu, dass der erfolgversprechendste Ansatz grundsätzlich wäre, das Verfahren unabhängig vom kostendeckenden Vermögen zu eröffnen. Wenn das Vermögen in der Folge nicht einmal für die Deckung der Kosten des Masseverwalters ausreicht, wären diese Kosten vom Staat zu tragen, zumal der Staat ja grundsätzlich auch ein öffentliches Interesse an der Aufarbeitung von Insolvenzen hat.<sup>71)</sup> Aus budgetären Gründen ist eine solche Lösung allerdings derzeit nicht möglich.

Geplant sind daher insbesondere folgende Einzelmaßnahmen:

- Der Beschluss über die Abweisung mangels Masse hat einen ausdrücklichen Hinweis auf die Zahlungsunfähigkeit

61) 83/ME 24. GP Mat 11; siehe zur langen Dauer von Konkurseröffnungsverfahren unten Punkt 5.

62) Vgl zu diesem Themenkreis etwa Schumacher, Außergerichtliche Sanierung, Fortbestehensprognose und Anfechtungsgefahr, RdW 2007, 587; zur Anfechtbarkeit insbesondere von Krediten nach § 31 KO vgl König, Die Anfechtung nach der Konkursordnung<sup>4</sup> (2009) Rz 11/1 ff [Rz 11/79ff].

63) Mohr in Bachner 121; vgl dazu auch Kodek, ÖBA 2008, 98.

64) Kritisch zu dieser Änderung König, Sollen Sanierungskredite trotz Scheiterns privilegiert werden?, Die Presse, Ausgabe vom 3. 8. 2009, 9; ders, Anfechtung<sup>4</sup> Rz 11/95f, argumentiert, dass die derzeitige Rechtslage auch nicht „sanierungsfeindlich“ wäre.

65) 83/ME 24. GP Mat 12.

66) § 70 Abs KO lautet: „Auf Antrag eines Gläubigers ist der Konkurs unverzüglich zu eröffnen, wenn...“

67) Vgl Kodek/Ladon, Rechtsstatsachenuntersuchung zum Konkurseröffnungsverfahren, ZIK 2008, 89.

68) 83/ME 24. GP Mat 16f.

69) 83/ME 24. GP Mat 6; Mohr in Bachner 120.

70) 83/ME 24. GP Mat 13.

71) 83/ME 24. GP Mat 6; Kodek, ÖBA 2008, 95.

keit des Schuldner zu enthalten (§ 71b Abs 1 IO), um den Unwertgehalt stärker als bisher zu verdeutlichen;

- Die Pflicht zur Leistung des Kostenvorschusses wird von den organschaftlichen Vertretern auf Gesellschafter im Sinne des § 5 EKEG ausgedehnt, also – vereinfacht gesagt – auf Gesellschafter mit einer kontrollierenden Beteiligung oder einer Beteiligung von mehr als 25%;
- Erlegt ein Gläubiger den Kostenvorschuss, so kann er den Ersatz für den Kostenvorschuss direkt von den zum Erlag verpflichteten Gesellschaftern oder organschaftlichen Vertretern verlangen. Die bisherigen weiteren Voraussetzungen des § 71d KO<sup>72)</sup> entfallen. Das Insolvenzgericht entscheidet über Antrag mit Beschluss. Die Anfechtbarkeit dieses Beschlusses ist eingeschränkt.<sup>73)</sup> Rechtsmittel gegen den Beschluss, der den Erlag des Kostenvorschusses aufträgt, haben keine aufschiebende Wirkung.<sup>74)</sup> Der Gläubiger soll im Ergebnis schneller

und unkomplizierter Ersatz für den von ihm vorge-streckten Kostenvorschuss erhalten.

## 7. Inkrafttreten

Das IRÄG 2009 soll mit 1. 1. 2010 in Kraft treten und wäre auf Insolvenzverfahren (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren) anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2009 eröffnet oder wieder aufgenommen werden (§ 273 Abs 1 IO). Dieser kurze Zeitplan ist ambitioniert und erklärt sich wohl daraus, dass der Gesetzgeber aufgrund der derzeitigen Wirtschaftskrise eine möglichst schnelle Umsetzung anstrebt. Die AO würde mit 1. 1. 2010 aufgehoben, bliebe aber auf vor dem 1. 1. 2010 eröffnete Ausgleichsverfahren weiterhin anwendbar.<sup>75)</sup>

72) Insbesondere, dass der Konkursantrag von der dazu verpflichteten Person schuldhaft nicht gestellt wurde.

73) § 72d IO iVm § 72b Abs 4 IO.

74) § 72d IO iVm § 72b Abs 5 IO.

75) Art 8 des IRÄG 2009 idF 83/ME 24. GP

## ZUSAMMENFASSUNG

Die seit längerem angekündigte Novelle des Insolvenzrechts (IRÄG 2009) liegt nunmehr als Ministerialentwurf vor und ist in Begutachten gegangen. Die Begutachtungsfrist läuft bis Ende September. Der Inhalt der Novelle bringt weitgehend die bereits im Vorfeld diskutierten Inhalte.

Im Lichte der Wirtschaftskrise liegt der Fokus der Novelle darauf, die Unternehmensfortführung und -sanierung in der Insolvenz zu erleichtern. Es wird vorgeschlagen, dass das Ausgleichsverfahren in ein Sanierungsverfahren [mit Eigenverwaltung des Schuldners; Mindestquote 30% (statt bisher 40%)] umgebaut werden soll. Dieses Verfahren wird in die KO eingegliedert, die in Insolvenzordnung umbenannt wird. Die AO wird ersatzlos aufgehoben. Damit soll ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen werden. Der Zwangsausgleich bleibt erhalten, wird aber in Sanierungsplan umbenannt. Die Mindestquote bleibt bei 20%. Für die Annahme des Zwangsausgleichs soll in Hinkunft eine Kopf- und Kapitalmehrheit genügen, während derzeit neben der Kopf-mehrheit eine Drei-Viertel-Kapitalmehrheit erforderlich ist. Das Insolvenzverfahren soll insgesamt straffer werden. Schuldner sollen motiviert werden, den Insolvenzantrag früher als derzeit zu stellen. Die Unternehmensfortführung und -sanierung soll darüber hinaus dadurch erleichtert werden, dass die Auflösung von Verträgen durch Gläubiger erschwert und der Zugriff be-

sicherter Gläubiger weiter aufgeschoben wird. Dazu sind Begleitmaßnahmen im Bereich der zweiseitigen Verträge, der Anfechtung von Sanierungskrediten, der Arbeitsverträge, der Räumungsexekution sowie bei den Absonderungsgläubigern geplant.

In der Praxis wird der Erfolg dieser vorgesehenen Maßnahmen insbesondere davon abhängen, ob und wie lange das „Stigma“ des Konkursverfahrens, auch wenn es jetzt zT im Gewande eines „Sanierungsverfahrens“ daher kommen mag, halten wird und ob die Schuldner tatsächlich motiviert werden, das Insolvenzverfahren so rechtzeitig zu beantragen, dass noch eine Sanierungschance besteht.

Als weiterer Punkt soll durch die Novelle eine Reduktion der zu hohen Zahl an Konkursabweisungen mangels Masse erreicht werden. Geplant ist vor allem, dass die Kostenvorschusspflicht auf bestimmte Gesellschafter des Schuldners erweitert und die Rückforderung des vom Gläubiger erlegten Vorschusses erleichtert wird.

Da die geplanten Maßnahmen angesichts der Wirtschaftskrise möglichst bald greifen sollen, ist die Umsetzung per 1. Jänner 2010 geplant. Das ist ambitioniert. Auf die Stellungnahmen und Reaktionen im Begutachtungsverfahren der verschiedenen Interessensgruppen darf man gespannt sein.

